

**Satzung**  
**zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**  
**vom 15. Mai 2012**

Auf Grund von § 3 Abs. 5 S. 4 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG Konstanz) am 15. Mai 2012 folgende Satzung über die "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" beschlossen

**Präambel**

Diese Satzung basiert auf den Empfehlungen der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzten Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", die den Ursachen von Unredlichkeit im Wissenschaftssystem nachging, präventive Gegenmaßnahmen diskutierte, die existierenden Mechanismen wissenschaftlicher Selbstkontrolle überprüfte und Empfehlungen zu ihrer Sicherung gab. Diese Empfehlungen wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in ihrer Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" 1998 veröffentlicht.

Weiterhin basiert diese Satzung auf den Empfehlungen "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen", die vom 185. Plenum der HRK vom 6. Juli 1998 beschlossen wurden.

Formulierungen aus diesen Richtlinien und Empfehlungen sind teils unmittelbar, teils mittelbar in diese Satzung eingegangen.

**§ 1**

**Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für jede/n einzelne/n Wissenschaftler/in ebenso wie für die HTWG Konstanz als Institution. Alle, die Wissenschaft zum Beruf haben, tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im täglichen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- (2) Die HTWG Konstanz formuliert Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet ihre Mitglieder darauf. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Forschung und Lehre sein.

Die Mitglieder der HTWG Konstanz sollen

- lege artis, d.h. im Rahmen der Gesetze, arbeiten,
- Resultate dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern wahren.

## § 2

### Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als Fehlverhalten, das möglicherweise als schwerwiegend zu qualifizieren ist, kommt insbesondere in Betracht:
  1. Falschangaben
    - das Erfinden von Daten,
    - das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
      - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
      - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.
  2. Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf von anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

    - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autoren/innen/schaft (Plagiat),
    - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl),
    - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren/innen- oder Mitautoren/innen/schaft,
    - die Verfälschung des Inhalts,
    - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
  3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autoren/innen/schaft eines oder einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis.
  4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines

Experiments benötigt).

5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Die Beseitigung von Primärdaten, zumal im Wiederholungsfalle, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für eine Untersuchungsbehinderung zur Vertuschung von Fehlverhalten oder für grobe Fahrlässigkeit sprechen.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
  - aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - Mitautoren/innen/schaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **§ 3**

#### **Verantwortlichkeiten**

- (1) Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jeder/m Einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für ihr eigenes Verhalten trägt jede/r Wissenschaftler/in allein. Die Leitung der Hochschule legt die Ziele und Aufgaben zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis fest, kontrolliert ihre Einhaltung und nutzt die Instrumente zur Regelung von Konflikten.
- (2) Bei Bekanntwerden von konkreten Verdachtsmomenten hat die/der jeweilige Institutsdirektor/in bzw. für die Fakultäten die/der jeweilige Dekan/in sicherzustellen, dass eine Ombudsperson bzw. ein Mitglied der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unverzüglich verständigt wird.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten in studentischen Arbeiten wird von den jeweiligen eingesetzten Prüfern/innen oder den Prüfungsausschüssen der Studiengänge verfolgt.

### **§ 4**

#### **Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Projektleiter/innen eines Forschungsprojektes stellen eine angemessene Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen in Projekten der Forschung und Entwicklung sicher. Für die Mitarbeitenden eines Forschungsprojektes muss es eine primäre Ansprechperson geben. Wer ein Forschungsprojekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.
- (2) Leitende oder Betreuende einer Arbeitseinheit oder eines Forschungsprojektes haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.



- (3) Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs entsprechend zu sensibilisieren. Jede/r Nachwuchswissenschaftler/in soll zum Beispiel darüber informiert sein, wie lange welche Primärdaten aufzubewahren sind, und sollte früh in der wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung gemacht haben, selber fair behandelt worden zu sein. Auch aus Studienabschlussarbeiten ist unter Nennung der Autor/in zu zitieren.
- (4) Die HTWG Konstanz nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolvent/innen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die HTWG Konstanz auch die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.

## **§ 5**

### **Ombudspersonen**

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Präsidiums für jeweils acht Jahre zwei erfahrene Professoren/innen mit nationalen und internationalen Kontakten als Ansprechpersonen für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudspersonen). Wiederwahl ist möglich. Die Ombudspersonen beraten als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten. Sie prüfen die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (2) Zu Ombudspersonen sollen Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Vizepräsident/in oder Dekan/in oder als Dienstvorgesetzte/r, gezwungen sind.
- (3) Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, eine der Ombudspersonen, die in der Homepage der HTWG Konstanz personell ausgewiesen sind, innerhalb kurzer Frist, in der Regel innerhalb vier Wochen, persönlich zu sprechen.

## **§ 6**

### **Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Es wird eine ständige „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (KUVWF) eingerichtet. Deren Mitglieder sind auf der Homepage der HTWG Konstanz personell ausgewiesen. Die KUVWF wird auf Antrag einer der Ombudspersonen oder eines ihrer Mitglieder aktiv.
- (2) Das Verfahren vor der KUVWF ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (zum Beispiel ordnungsrechtliche Verfahren der HTWG Konstanz, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (3) Die KUVWF besteht aus vier Professor/innen, der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASStA) oder deren/dessen Stellvertreter/in sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen der HTWG Konstanz. Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel acht Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. September. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (4) Die Ombudspersonen gehören der KUVWF als Gäste mit beratender Stimme an.
- (5) Die KUVWF wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Es gilt sinngemäß die Verfahrensordnung der Hochschule Konstanz.

## **§ 7**

### **Vorprüfungsverfahren**

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich eine Ombudsperson und ein Mitglied der KUVWF informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden und der betroffenen Person bzw. Personen der KUVWF
- (3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird unverzüglich von der KUVWF unter Nennung der belastenden Vorwürfe und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der informierenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart.



- (4) Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die KUVWF innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffene und die informierende Person zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Wenn die informierende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal und abschließend prüft.

## **§ 8**

### **Förmliches Untersuchungsverfahren**

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Präsidium von der/dem Vorsitzenden der KUVWF mitgeteilt.
- (2) Die KUVWF kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter/innen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expert/innen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater/innen zählen. Die Kosten für die Hinzuziehung Externer werden von der HTWG Konstanz auf Beschluss der KUVWF getragen.
- (3) Die KUVWF berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Wissenschaftler/innen, denen Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Den Namen der informierenden Person offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der informierenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (5) Hält die KUVWF ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die KUVWF ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind der betroffenen und der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

- (8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die ursprünglich angesprochene Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder involviert waren. Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler/innen und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden dem Präsidium verschlossen übergeben und 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass eine der Ombudspersonen ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid zu ihrer Entlastung ausstellt.

## **§ 9**

### **Weitere Verfahren**

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Präsidium zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der HTWG Konstanz als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, zum Beispiel der Entzug akademischer Grade, zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler/innen (frühere und mögliche Kooperationspartner/innen, Koautor/innen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
  1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel
    - Abmahnung,
    - außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung),
    - ordentliche Kündigung,
    - Vertragsauflösung,
    - Entfernung aus dem Dienst.
  2. Zivilrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel
    - Erteilung eines Hausverbots,
    - Herausgabeansprüche gegen Betroffene,
    - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
    - Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.),
    - Schadensersatzansprüche.

3. Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen zum Beispiel wegen
- Urheberrechtsverletzung,
  - Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
  - Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
  - Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue),
  - Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs,
  - Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

## **§ 10**

### **Leistungs- und Bewertungskriterien**

Die HTWG Konstanz legt ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität hat.

## **§ 11**

### **Aufbewahrung von Primärdaten**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der HTWG Konstanz für zehn Jahre aufbewahrt werden. Davon unberührt sind Pflichten zur weitergehenden Aufbewahrung aus anderen Regelwerken.

## **§ 12**

### **Ehrenautor/innenschaft**

Autor/innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautor/innenschaft" ist ausgeschlossen.



**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Konstanz vom 13. Dezember 2000 in der Fassung vom 31. Juli 2008. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 10. April 2002 außer Kraft.

Konstanz, den 15. Mai 2012

Bekanntmachung:

Der Präsident



Dr. Kai Handel